

VERORDNUNG (EG) Nr. 1166/2009 DER KOMMISSION

vom 30. November 2009

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 113d Absatz 2 und Artikel 121 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission ⁽²⁾ werden die geschützten Ursprungsbezeichnungen „Prosecco di Conegliano Valdobbiadene“ und „Montello e Colli Asolani“ genannt. Diese Bezeichnungen wurden nach dem italienischen Erlass vom 17. Juli 2009, der im italienischen Amtsblatt *Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana* Nr. 173 vom 28. Juli 2009 veröffentlicht wurde, durch die geschützten Ursprungsbezeichnungen „Prosecco“, „Conegliano Valdobbiadene — Prosecco“, „Colli Asolani — Prosecco“ und „Asolo — Prosecco“ ersetzt.

(2) In demselben Erlass wird die Rebsorte „Prosecco“ nunmehr als „Glera“ bezeichnet. Damit es nicht zu Verwechslungen zwischen der Ursprungsbezeichnung „Prosecco“ und dem Namen der Rebsorte kommt, ist in der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 die Bezeichnung „Prosecco“ durch die Bezeichnung „Glera“ zu ersetzen, wenn die Rebsorte gemeint ist.

(3) Die italienischen Behörden haben außerdem offiziell mitgeteilt, dass die Rebsorte „Prosecco/Glera“ nicht in der Region „Trentino-Alto Adige“ angebaut werden darf. Daher sollte diese Region in der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 nicht mehr als Region genannt werden, in der diese Rebsorte angebaut werden darf.

(4) Die Vorschriften für die Behandlung durch Elektrodialyse in Anhang I A Anlage 7 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 enthalten einen Druckfehler. Die Einheiten für den Höchstgehalt im Simulator müssen in µg/l statt in g/l ausgedrückt werden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 606/2009 ist daher entsprechend zu ändern und zu berichtigen.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 606/2009 gilt seit dem 1. August 2009. Im Interesse der Kohärenz mit den italienischen Rechtsvorschriften und um identische önologische Verfahren für die Weinlese 2009 zu gewährleisten, sollten diese Änderungen und Berichtigungen rückwirkend ab 1. August 2009 gelten.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses gemäß Artikel 195 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 wird wie folgt geändert:

1. Teil B Absatz 4 Buchstabe a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aromatischer Qualitätsschaumwein darf jedoch nach traditioneller Methode gewonnen werden, indem zur Zusammensetzung der Cuvée Weine verwendet werden, die aus in den Regionen Veneto und Friuli-Venezia Giulia geernteten Trauben der Rebsorte ‚Glera‘ hergestellt wurden;“.

2. Teil C wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Jedoch dürfen Cuvées, die zur Herstellung der aus einer einzigen Rebsorte gewonnenen Qualitätsschaumweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung ‚Prosecco‘, ‚Conegliano Valdobbiadene — Prosecco‘ und ‚Colli Asolani — Prosecco‘ oder ‚Asolo — Prosecco‘ bestimmt sind, einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol aufweisen.“

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1.

b) Ziffer 9 Buchstabe a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend davon kann ein aromatischer Qualitätsschaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung gewonnen werden, indem zur Zusammensetzung der Cuvée Weine verwendet werden, die aus in den Regionen mit der Ursprungsbezeichnung ‚Prosecco‘, ‚Conegliano-Valdobbiadene — Prosecco‘, ‚Colli Asolani — Prosecco‘ und ‚Asolo — Prosecco‘ geernteten Trauben der Rebsorte ‚Glera‘ hergestellt wurden.“

3. In Anlage 1 wird nach der Bezeichnung „Girò N“ die Bezeichnung „Glera“ eingefügt, und die Bezeichnung „Prosecco“ wird gestrichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2009

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

Artikel 2

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009

Anhang I A Anlage 7 Nummer 1.4 Absatz 6 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 erhält folgende Fassung:

„Der im Simulator auftretende Gehalt muss für alle vorgefundenen Verbindungen insgesamt geringer als 50 µg/l sein.“

Artikel 3

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. August 2009.